

SZ_GERICHTE STK 2019 28 vom 20. August 2019

SZ Gerichte, 2019-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2019 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2019_28)

FR: SZ_GERICHTE STK 2019 28 du 20 août 2019

IT: SZ_GERICHTE STK 2019 28 del 20 agosto 2019

Regeste

Nötigung, üble Nachrede (2. Rechtsgang) | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

C._____ und D._____, Privatkläger und Berufungsgegner,

E. 2

Der Beschuldigte wird mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 320.00 bestraft.

E. 3

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 4

Die geltend gemachten Zivilansprüche werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5

Die Verfahrenskosten von Fr. 5'500.00 (inkl. Untersuchungskosten von Fr. 3'391.50) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6

Der Beschuldigte hat den Privatkläger für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren reduziert mit Fr. 1'960.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.

E. 7

Der Bezirk March hat den Beschuldigten für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren reduziert mit Fr. 8'176.00 (inkl. MWST) zu entschädigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von pauschal Fr. 2'500.00 (exkl. Kosten des zweiten Rechtsganges) werden zu 1/5 (Fr. 500.00) dem Beschuldigten und unter solidarischer Haftbarkeit zu 2/5 (Fr. 1'000.00) den Privatklägern auferlegt sowie im Übrigen (Fr. 1'000.00) auf die Staatskasse genommen. Die Kosten des zweiten Rechtsganges von Fr. 1'500.00 gehen zulasten des Staates.

Kantonsgesicht Schwyz 16 Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten werden mit der ihm zugesprochenen Entschädigung (vgl. nachfolgend Dispositivziffer 4) verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). 3. Der Beschuldigte hat den Privatkläger für das Berufungsverfahren reduziert mit Fr. 600.00 (inkl. MWST) zu entschädigen. 4. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 3'000.00 (inkl. MWST) aus der Kantonsgesichtskasse entrichtet. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den

Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 6. Zufertigung an Rechtsanwalt B. _____ (2/R), D. _____ (1/R), C. _____ (1/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft March (1/A) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso und Vollzug), die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten), an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST. Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin Versand 28. August 2019 rfl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.